



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 531 20-2368

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	89-GE/19 PT
Datum:	5. OKT. 1995
Verteilt	6. 10. 95

Dr. Nimspeger

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Gründung einer Österreich-
Institut G.m.b.H.
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit GZ 500.04.11/56-V.5/95 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung einer Österreich-Institut Ges.m.b.H zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 2. Oktober 1995
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSY

F. R. d. A.
Prohalla

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 531 20-2368

Zl. 11.111/2-III/3a/95

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Gründung einer Österreich-
Institut G.m.b.H.
Stellungnahme
Zu Zl. 500.04.11/65-V.5/95

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten teilt mit, daß gegen den Grundgedanken des Entwurfs grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die Aufnahme des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in dem Aufsichtsrat (§ 5) wird begrüßt.

Im § 3 Z 3 sollte jedoch - im Hinblick auf die Verdeutlichung der Entscheidungsbefugnis des jeweiligen Ressorts - wie folgt formuliert werden:

"3. Durchführung von kulturellen Aufgaben im Ausland, insbesondere die Verwaltung eines international anerkannten österreichischen Sprachzertifikats, die Entsendung von Lektoren, Lehrern und Sprachassistenten, die fachliche Betreuung von Österreich-Bibliotheken und die Verbreitung österreichbezogener Literatur, österreichischer Publikationen und österreichischer Lehrmaterialien, sofern die jeweils zuständigen Bundesorgane im Rahmen privatrechtlicher Verträge hiefür Aufträge erteilen."

Zusätzlich wird bemerkt, daß mangels einer Definition der Entsendung - auch im Hinblick auf die Erläuternden Bemerkungen, wo nur von einer "gesetzeskonformen Entsendung von Lehrern aus Österreich an die Deutschkurse im Ausland" die Rede ist - das

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten davon ausgeht, daß damit keinesfalls die Entsendung von Subventionslehrern an Schulen im Ausland zu subsumieren ist.

Zu § 5:

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesminister. Auf die Diskrepanz zu den EB, welche von "Vorschlag" sprechen, darf hingewiesen werden.

Wien, 2. Oktober 1995
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F. d. R. d. A.
